

BESCHLUSS

des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 6. Juni 2016

Bewährte nationale Einlagensicherungssysteme nach europäischen Standards erhalten – keine Quersubventionierung durch eine zentrale europäische Einlagensicherung

Die Einlagen deutscher Sparer sind durch die bestehenden nationalen Sicherungssysteme geschützt. Diese werden aktuell noch weiter ausgebaut, auch, um damit europäischen Vorgaben zu entsprechen, die erst 2014 beschlossen wurden und derzeit in allen Ländern umgesetzt werden. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass auch auf der EU-Ebene Anstrengungen zur Stärkung der Einlagensicherung unternommen werden. Sparer sollen sicher gehen können, dass ihre Einlagen EU-weit gesichert sind. Jedoch darf dies nicht zu einer Quersubventionierung über Grenzen und Bankengruppen hinweg führen. Durch diese Maßnahme drohen Risiko und Haftung auseinanderzufallen. Dringend geboten ist, dass sämtliche EU-Mitgliedstaaten die bereits verabschiedeten Vorschriften zur Einlagensicherung erfüllen.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Gesetzgebungsvorschlag zur Zentralisierung der Einlagensicherung auf europäischer Ebene veröffentlicht („EDIS – European Deposit Insurance“). Danach ist in einer ersten Stufe für den Zeitraum 2017 bis 2020 eine Rückversicherung zwischen den bestehenden Einlagensicherungssystemen vorgesehen. In der zweiten Stufe (2020 bis 2023) soll eine zunehmende Vergemeinschaftung durch „Mitversicherung“ erfolgen, bevor ab 2024 in einer dritten Stufe die vollständige Vergemeinschaftung der Einlagensicherung greift. Ziel der EU-Kommission ist es, die bestehenden Einlagensicherungssysteme auf nationaler Ebene durch ein einziges zentrales europäisches System der Einlagensicherung zu ersetzen, das alle Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten umfassen soll.

- Auch nach Einrichtung der Bankenunion bestehen innerhalb der EU noch immer Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Solidität und Krisenfestigkeit der jeweiligen Kreditinstitute. Eine Zentralisierung der Einlagensicherung würde damit diejenigen Mitgliedstaaten bzw. Kreditinstitute belasten, die bereits heute über ein hohes Maß an Vertrauen und Ertragskraft verfügen. Umgekehrt werden diejenigen Mitgliedstaaten bzw. diejenigen Kreditinstitute begünstigt, die gegenwärtig mit Ertragsschwäche und Vertrauensproblemen zu kämpfen haben.
- Gegen die Vorschläge der EU-Kommission spricht ferner, dass die zentrale Einlagensicherung auch dann Bestand haben soll, wenn es in einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der jeweiligen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu Schwierigkeiten im Bankensektor kommt. Gerade wenn ein Land Reformauflagen verletzt oder aufgrund der Ausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in diesem Land Zweifel an der Stabilität des jeweiligen Bankensektors aufkommen – etwa auch bei übermäßigen Ungleichgewichten oder einer übermäßigen Verschuldung der öffentlichen Haushalte – kann die Lösung nicht darin bestehen, dass die Kreditinstitute und damit letztlich die

Sparer und Einleger in anderen Ländern der EU bzw. des Euroraums für diese Probleme einstehen müssen.

- Die von der EU-Kommission geplante Maßnahme ist nicht unmittelbar notwendig, um die Ziele einer Einlagensicherung zu erreichen. Vielmehr sind zur Vermeidung von Bank Runs oder zur Abmilderung der Folgen von Schieflagen einzelner Kreditinstitute nationale Einlagensicherungssysteme, wie sie derzeit bereits bestehen, in den meisten Fällen ausreichend. Dies gilt insbesondere für das deutsche Einlagensicherungssystem, welches auf vier Säulen (Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe) beruht und Spareinlagen bis zu 100.000 EUR garantiert.
- Noch größere, grenzüberschreitende Sicherungssysteme könnten zwar in einigen Fällen das Sicherungsniveau noch weiter verbessern. Allerdings steht es den Kreditinstituten in Europa bereits heute frei, sich zu solchen Sicherungssystemen zusammenzuschließen. Freiwillige Zusammenschlüsse setzen aber eine gegenseitige Risikoprüfung und -überwachung voraus, wie sie in Deutschland in den bestehenden Einlagensicherungssystemen bereits heute der Fall ist. Eine zentrale Lösung durch den Gesetzgeber würde dagegen im heutigen Umfeld eine Quersubventionierung einzelner Banken bzw. Länder zu Lasten der Sparer in anderen Ländern bedeuten.
- Das Prinzip der Einheit von Kontrolle und Haftung spricht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen den Vorschlag der EU-Kommission.

Der Vorschlag der EU-Kommission zielt klar auf eine Umverteilung innerhalb des Euroraums. Diese Umverteilung ist abzulehnen. Banken und Sparkassen in Deutschland und ihre Kunden dürfen nicht zur Haftung für Fehlentscheidungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union herangezogen werden. Auch und gerade im Bankensektor ist das Prinzip der Einheit von Haftung und Kontrolle zu beachten, um eine Destabilisierung der Kreditwirtschaft in der EU infolge falscher Anreize zu verhindern.